



Datenschutzhinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten

Ab 25.5. 2018 gilt unmittelbar die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Wir informieren Sie hiermit über den Datenschutz bei der Verarbeitung Ihrer Daten (Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO).

I. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Berufsgenossenschaft
Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation
vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung
Frau Sabine Kudzielka
Ottenser Hauptstr. 54
22765 Hamburg

Den/Die Datenschutzbeauftragte(n) erreichen Sie unter:

BG Verkehr
Europaplatz 2
72072 Tübingen
E-Mail: datenschutz@bg-verkehr.de

II. Was ist der Zweck der Verarbeitung?

Die Dienststelle Schiffssicherheit nimmt innerhalb der BG Verkehr, die Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung ist, eine Sonderstellung ein. Sie ist nicht für berufsgenossenschaftliche Angelegenheiten zuständig, sodass sie weitgehend unabhängig von den anderen Geschäftsbereichen der BG Verkehr arbeitet.

Eine Datenverarbeitung findet zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes statt, deren Wahrnehmung der BG-Verkehr nach § 6 SeeAufgG übertragen wurde. Sie umfasst die folgenden Bereiche:

- Überwachung der Einhaltung der nationalen und internationalen Vorschriften zur technischen Sicherheit des Schiffes,
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Bereich Meeresumweltschutz,
- Festsetzung der Mindestbesatzung auf Seeschiffen
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zum International Safety Management Code (ISM-Code)
- Überprüfung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Seeleuten an Bord (Seearbeitsübereinkommen)
- Prüf- und Zertifizierungsstelle für Rettungsmittel, Brandschutzmaterialien und –ausrüstung sowie Anlagen zur Verhütung der Meeresverschmutzung
- Überwachung der Ausbildungsstellen für die Ausbildung nach dem STCW-Übereinkommen

- Hafenstaatskontrollen für fremdflaggige Schiffe in deutschen Häfen

Teil der Dienststelle Schiffssicherheit ist auch der Seeärztliche Dienst, der schiffsmedizinische Aufgaben wahrnimmt (§1 Nr. 6 b SeeAufG und § 2 Nr. 5 SeeArbG). Zu seinen Aufgaben gehören:

- Steuerung und Sicherstellung der Seediensttauglichkeits- und Seelotsenuntersuchungen
- Geschäftsführung und fachliche Leitung des "Ausschusses für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt"
- Zulassung von medizinischen Wiederholungskursen für nautische Schiffsoffiziere
- Registrierung von Schiffsärzten
- Fachliche Aufsicht über den Funkärztlichen Beratungsdienst
- Herausgabe des medizinischen Leitfadens "Anleitung zur Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen"
- Beratung und Mitwirkung in allen schifffahrtsmedizinischen Grundsatzfragen

III. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten erhoben und verarbeitet?

1) Gesetz

a) Allgemeine Tätigkeit der Dienststelle Schiffssicherheit

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) und d) DSGVO i.V.m. §§ 9e Abs. 1, 6 Abs. 1 SeeAufG erhoben und anschließend gem. § 6 Abs. 1a SeeAufG verarbeitet. Die Dienststelle Schiffssicherheit ist zur Datenerhebung berechtigt, soweit sie ihrer Aufgabenwahrnehmung dient.

Die Datenerhebung ist gem. § 9e Abs. 2 S. 1 SeeAufG zweckgebunden. Daten dürfen jedoch an andere öffentliche Stellen gem. § 9e Abs. 2 S. 2 SeeAufG übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, zur Gefahrenabwehr erforderlich oder durch eine bereichsspezifische Ermächtigunggrundlage erlaubt ist.

b) Seeärztlicher Dienst

Der seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft führt ein Seediensttauglichkeitsverzeichnis. Dies ist ein Verzeichnis über alle durchgeführten Seediensttauglichkeitsuntersuchungen (§ 19 Abs. 1 SeeArbG). Dem zugelassenen Arzt ist bei Antragstellung ein Identitätsnachweis vorzulegen und Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Telekommunikationsdaten, Funktion an Bord oder Dienststellung mitzuteilen und sofern er dies verlangt auch zu belegen (§ 19 Abs. 4 SeeArbG).

Um die Durchführung der Seediensttauglichkeitsuntersuchungen und die Ausstellung der Seediensttauglichkeitszeugnisse zu gewährleisten, die Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Ärzte sicherzustellen, die Abrechnung

der Seediensttauglichkeitsuntersuchungen mit den zugelassenen Ärzten zu gewährleisten, Mehrfach-Seediensttauglichkeitsuntersuchungen mit den zugelassenen Ärzten zu vermeiden, die Echtheit und die Gültigkeit von Seediensttauglichkeitszeugnissen festzustellen sowie in anonymisierter Form statistische oder wissenschaftliche Auswertungen zu ermöglichen, werden Daten verarbeitet und genutzt (§ 19 Abs. 5 SeeArbG).

Bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der seeärztliche Dienst zum Teil zugelassener Ärzte. An sie dürfen Informationen wie z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telekommunikationsdaten übermittelt und von diesen genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 19 Abs. 6 S. 1 SeeArbG).

Bei der ersten Seediensttauglichkeitsuntersuchung darf ein zugelassener Arzt Daten wie beispielsweise Identifikationsangaben oder medizinisch relevante Angaben erheben (§ 19 Abs. 6 S. 3 SeeArbG). Bei einer Folgeuntersuchung dürfen einige dieser Daten gespeichert bzw. verändert werden (vgl. § 19 Abs. 6 S. 4 SeeArbG).

2) Einwilligung

Neben den gesetzlichen Verpflichtungen/Befugnissen ist eine Datenverarbeitung auch mit Ihrer Einwilligung möglich (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) und Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO).

IV. Welche Kategorien personenbezogener Daten können verarbeitet werden?

Relevante personenbezogene Daten sind:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit etc.)
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse etc.)
- Medizinisch relevante Informationen
- Bankverbindungsdaten

V. Wer erhält Kenntnis von Ihren Daten?

Datenübermittlungen an Stellen außerhalb der Dienststelle erfolgen ausschließlich aufgrund gesetzlicher Übermittlungsbefugnisse oder mit Ihrer Einwilligung.

Mögliche Kategorien der Empfänger:

- andere Behörden (z.B. Bundespolizei, Wasserschutzpolizei und Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie)
- Rechtsanwälte, Gerichte
- Zugelassene Ärzte und deren Praxispersonal sowie deren vertretende Ärzte und Konsiliarärzte
- Zuständige Stellen anderer Staaten oder internationale oder europäische Organisationen
- Unternehmen

VI. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

1) Allgemeine Tätigkeit der Dienststelle Schiffssicherheit

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet statt, soweit dies mit den übertragenen Aufgaben zusammenhängt. Dies betrifft etwa bei Besichtigungen festgestellte Verstöße gegen die anwendbaren internationalen Regeln und Normen über die Seetüchtigkeit des Schiffes sowie gegen Vorschriften zum Schutz der Meeresumwelt.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten kommt nur in Betracht, wenn die Datenschutzerfordernisse der DS-GVO eingehalten werden (Art. 44 DS-GVO). Sofern das Drittland oder die Internationale Organisation ein nach Beschluss der EU-Kommission angemessenes Schutzniveau hat, ist eine Datenübermittlung ohne besondere Genehmigung zulässig (Art. 45 Abs. 1 DS-GVO). Ist dies nicht der Fall, kann eine Datenübermittlung nur gemäß verbindlicher interner Datenschutzzvorschriften vorbehaltlich geeigneter Garantien erfolgen (Art. 46, 47 DS-GVO). Eine Datenübermittlung kann dennoch in Betracht kommen, wenn dies etwa aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist (Art. 49 Abs. 1 S. 1 lit. d) DS-GVO). Eine Übermittlung von Daten könnte bei Verstößen, die im Rahmen der Hafensstaatskontrolle festgestellt werden, gegen Internationale Übereinkommen wie SOLAS und MARPOL in Betracht kommen.

2) Seeärztlicher Dienst

Um die Echtheit und Gültigkeit von Seediensttauglichkeitszeugnissen festzustellen, dürfen auf Antrag Daten wie Familienname, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Gültigkeit sowie Nummer des Seediensttauglichkeitszeugnisses an zuständige Stellen anderer Staaten oder internationale oder europäische Organisationen übermittelt und von ihnen genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 19 Abs. 8 S. 1 SeeArbG). Die Empfänger werden in diesem Fall darauf hingewiesen, dass sie nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet und genutzt werden dürfen (§ 19 Abs. 8 S. 2 SeeArbG). Eine Übermittlung findet nur statt, wenn der Empfänger einen ausreichenden Datenschutzstandard gewährleistet und keine Interessen des Betroffenen entgegenstehen (§ 19 Abs. 8 S. 3 SeeArbG).

VII. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

1) Allgemeine Tätigkeit der Dienststelle Schiffssicherheit

Die Daten werden solange gespeichert, wie es zur Aufgabenerfüllung einschließlich der Erfüllung der gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungspflicht erforderlich ist.

Die Speicherdauer hängt von verschiedenen Faktoren ab:

Daten werden solange gespeichert, wie es die Verarbeitung zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung oder Gründe des öffentlichen Interesses erforderlich machen.

Des Weiteren findet eine Speicherung von personenbezogenen Daten nicht statt, die zu löschen sind, unabhängig davon, ob Sie die Löschung der betroffenen Daten verlangen (Art. 17 Abs. 1 DS-GVO).

2) Seeärztlicher Dienst

Die gespeicherten und übermittelten personenbezogenen Daten werden gelöscht, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Sie sind spätestens 10 Jahre nach dem Tag zu löschen, an dem sie letztmalig gespeichert werden durften (§ 19 Abs. 10 S. 2 SeeArbG). Wenn ein Arzt als zugelassener Arzt abgelehnt wird, werden die erlangten Daten unverzüglich gelöscht (§ 19 Abs. 10 S. 3 SeeArbG).

VIII. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer Daten und das Recht Ihre Akte einzusehen. Einschränkungen sind unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen, insbesondere wenn Rechte Dritter betroffen sind.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haben Sie auch das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung.

IX. Ihr Widerrufsrecht

Wurde die Datenverarbeitung mit Ihrer Einwilligung vorgenommen, haben Sie selbstverständlich jederzeit das Recht Ihre Einwilligung zu widerrufen. Beachten Sie jedoch, dass der Widerruf nicht rückwirkend möglich ist, d.h. die bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen bleiben rechtswirksam.

Den Widerruf können Sie gegenüber der verantwortlichen Stelle abgeben (vgl. Punkt I.).

X. Ihr Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich auch an die Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde des Unfallversicherungsträgers ist:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 997799-0
Fax: +49 (0)228 997799-550
poststelle@bfdi.bund.de